

Diese Ergänzenden Nutzungsbedingungen für Process Automation („**PA-Bedingungen**“) ergänzen die universelle Kundenvereinbarung („**UCA**“) bzw. den Endbenutzer-Lizenzvertrag („**EULA**“) zwischen dem Kunden und SISW ausschließlich in Bezug auf die im Einzelvertrag mit folgenden alphanumerischen Codes gekennzeichneten Angebote und Produkte: „PSE“ oder „PA“ („**PA-Angebote**“) Diese PA-Bedingungen stellen zusammen mit UCA bzw. EULA (wie jeweils anwendbar) und anderen anwendbaren Ergänzenden Bedingungen den Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien dar („**Rahmenvertrag**“).

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.** Die in diesem Dokument verwendeten hervorgehobenen Begriffe haben die an anderer Stelle im Rahmenvertrag festgelegte Bedeutung. Für diese PA-Bedingungen gelten die folgenden zusätzlichen Definitionen:
 - (a) „**Beauftragter des Kunden**“ bezeichnet eine Person, die in den Räumlichkeiten des Kunden arbeitet oder aus einem anderen Territorium über eine Verbindung zum privaten Netzwerk des Kunden auf die PA-Software zugreift und in ihrer Funktion als Berater, Agent oder Auftragnehmer zur Unterstützung der internen Geschäftstätigkeit des Kunden Zugriff auf die PA-Software benötigt, wobei Mitarbeiter eines PA-Mitbewerbers ausgeschlossen sind.
 - (b) „**Berechtigter Nutzer**“ bezeichnet einen Mitarbeiter oder Beauftragten des Kunden. Lizenzen, die für ein Territorium gewährt werden, das mehr als einen Standort umfasst, beziehen sich auch auf die Mitarbeiter und Beauftragten von Tochtergesellschaften des Kunden.
„**Tochtergesellschaft des Kunden**“ bezeichnet eine vom Kunden kontrollierte juristische Person, ausgenommen PA-Mitbewerber. Im Sinne dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ das direkte oder indirekte Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte eines Unternehmens. Haben die Vertragsparteien eine abweichende Definition hinsichtlich der zur Nutzung der PA-Angebote berechtigten Unternehmen vereinbart (abgesehen vom Kunden), so hat der Begriff „Tochtergesellschaften des Kunden“ die Bedeutung, die ihm in dieser abweichenden Definition zugewiesen wird.
 - (c) „**PA-Mitbewerber**“ bezeichnet jegliche natürliche oder juristische Person, die im Bereich Entwicklung, Vermarktung oder Bereitstellung von fortschrittlichen Prozessmodell-Lösungen tätig ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anwendungssoftware, Online-Automatisierungslösungen, geistiges Eigentum oder damit verbundene Beratungs- oder Supportservices.
 - (d) „**Site**“ bezeichnet den physischen Standort des Kunden, an dem die PA-Software von den Berechtigten Nutzern genutzt werden darf. Sofern der offizielle und übliche Arbeitsplatz eines berechtigten Nutzers eine lizenzierte Site ist, gilt die gelegentliche Nutzung der PA-Software durch einen solchen Nutzer von anderen Standorten als dieser Site (z. B. Wohnsitz dieses Nutzers, Flughafen, Hotel usw.) als Nutzung von der Site aus und in Übereinstimmung mit der Site-Beschränkung.
 - (e) „**Territorium**“ bezeichnet die Site(s) oder das geografische Gebiet, das im Einzelvertrag festgelegt wird und in dem der Kunde zur Installation und Nutzung der PA-Software lizenziert ist. Sofern nicht im Einzelvertrag oder an anderer Stelle im Rahmenvertrag angegeben, ist das Territorium die Site, an der die PA-Software installiert ist.
2. **LIZENZ- UND NUTZUNGSTYPEN.** Die folgenden Lizenz- und Nutzungstypen können für PA-Software angeboten werden. Für PA-Software gemäß den Angaben im Einzelvertrag können zusätzliche Lizenz- und Nutzungstypen angegeben werden. Jede Lizenz darf nur von Berechtigten Nutzern im Territorium und für die im Einzelvertrag angegebene Laufzeit verwendet werden. Für SISW-Software, die mit unterschiedlichen territorialen Spezifikationen lizenziert ist, müssen getrennte Installationen unterhalten werden.
 - 2.1 „**Backup**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz, die nur erteilt wird, um die Redundanz auf den Backup- oder ausfallsicheren Installationen des Kunden zu unterstützen.
 - 2.2 „**Floating**“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff auf die PA-Software zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die Anzahl Berechtigter Nutzer begrenzt ist, für die gemäß den Angaben im Einzelvertrag PA-Software lizenzen erworben wurden.
 - 2.3 „**Named User**“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff auf die PA-Software auf einen bestimmten, namentlich genannten Berechtigten Nutzer beschränkt ist. Eine Named User-Lizenz darf nicht von mehreren Personen verwendet werden. Der Kunde darf eine Named User-Lizenz einmal pro Kalendermonat einer anderen Person zuordnen.
 - 2.4 „**Node-Locked**“-Lizenz bedeutet, dass die Verwendung der PA-Software auf einen einzigen vom Kunden angegebenen Arbeitsplatz beschränkt ist und eine Hardwaresperrvorrichtung oder einen Dongle umfassen kann, um diese Beschränkung zu steuern. Hardware-Sperrvorrichtungen oder Dongles können beliebig zu einem anderen Arbeitsplatz innerhalb des Territoriums transportiert werden, ohne eine neue Lizenzdatei erstellen zu müssen.
 - 2.5 „**Perpetual**-Lizenz“ bezeichnet eine Lizenz der PA-Software mit unbegrenzter Laufzeit. Perpetual-Lizenzen umfassen keine Pflegeservices.
 - 2.6 „**Subscription**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz für eine begrenzte Laufzeit, gemäß den Angaben in einem Einzelvertrag. Pflegeservices sind in der Subscription-Lizenzgebühr enthalten. Bei Subscriptionlaufzeiten von mehreren Jahren ist SISW berechtigt, während der Laufzeit neue Lizenzschlüssel auszugeben.
 - 2.7 „**Test/QA**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz, die nur erteilt wird, um die fortlaufende Anpassung der Installation zu unterstützen, Support zu bieten und Tests durchzuführen. Sie darf weder in einer Produktionsumgebung noch für andere Zwecke verwendet werden.

3. VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR TOKEN.

- 3.1 „**Token**“ bezeichnet eine vorausbezahlte Einheit, die ein Berechtigter Nutzer vorübergehend in eine Lizenz umwandeln kann, um auf bestimmte vorgegebene Funktionen, Anwendungen und/oder Module der PA-Software zugreifen zu können. Die spezifischen Funktionen, Anwendungen und Module, auf die zugegriffen werden kann, sowie die Menge der erforderlichen Tokens werden in der Dokumentation beschrieben, sofern dies im Einzelvertrag nicht anders angegeben ist. Sobald Tokens von einem Berechtigten Nutzer angewendet wurden, sind diese Tokens erst wieder zur Nutzung verfügbar, wenn der Berechtigte Nutzer die Funktionen, Anwendungen oder Module, auf die mithilfe dieser Tokens zugegriffen wurde, nicht mehr verwendet.
- 3.2 „**Kalendertag**“ bezeichnet einen einzelnen Kalendertag, dessen Anfangs- und Endzeit durch die Zeitzone des in der Bestellung angegebenen Standorts des Lizenzservers definiert ist.
- 3.3 „**Token-Day**“ bezeichnet eine verbrauchbare Lizenz, die es einem Berechtigten Nutzer erlaubt, Tokens aus einem Token-Pool bis zum im Einzelvertrag angegebenen Token-Day/Upper Limit zu verwenden, wobei diese dem Kunden ausschließlich zum Verbrauch von Token-Days zur Verfügung gestellt wird. Die höchste Anzahl von Tokens, die an einem Kalendertag gleichzeitig verwendet wird, gilt als Verbrauch von Token-Days für diesen Kalendertag. Um Token-Days nutzen zu können, muss der Kunde (i) täglich Sicherungskopien der Token-Nutzungsprotokolldateien der PA-Software erstellen, (ii) diese Protokolldateien nicht verändern (außer zu Anonymisierungszwecken) und (iii) diese Protokolldateien innerhalb von 14 Tagen nach Ende eines jeden Kalenderquartals an SISW senden. Es gibt zwei Arten von Token-Day-Lizenzen: (1) Pre-Paid Token-Days und (2) Pay-Per-Use Token-Days (oder PPU Token-Days). Die Art der dem Kunden gewährten Token-Day-Lizenzen ist im Einzelvertrag angegeben.
- 3.3.1 „**Pre-Paid Token-Days**“ sind Token-Days, die der Kunde im Voraus bezahlt hat und die verwendet werden können, bis der Kunde keine Pre-Paid Token-Days mehr hat oder bis zum Ende der im Einzelvertrag angegebenen Lizenzdauer, je nachdem, was früher eintritt. Wenn die Nutzung von Token-Days durch den Kunden die Anzahl der erworbenen Pre-Paid Token-Days übersteigt, zahlt der Kunde Gebühren für die übermäßige Nutzung zum dann geltenden Listenpreis für Pre-Paid Token-Days. Sofern im Einzelvertrag nicht anders angegeben, verfallen ungenutzte Pre-Paid Token-Days am Ende der im Einzelvertrag angegebenen Lizenzdauer.
- 3.3.2 „**Pay-Per-Use Token-Days**“ oder „**PPU Token-Days**“ sind Token-Days, die bis zum Ende der im Einzelvertrag angegebenen Lizenzdauer genutzt werden können und dem Kunden vierteljährlich nachträglich zu dem im Einzelvertrag angegebenen Stückpreis auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs von Token-Days in diesem Quartal in Rechnung gestellt werden.
- 3.4 Die in den Tokens enthaltenen oder mit ihnen verbundenen Pflegeservices beschränken sich auf die PA-Software-Produkte, auf die mit diesem bestimmten Token zugegriffen werden kann.

4. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.

- 4.1 **Publikationen.** Der Kunde wird die Verwendung der PA-Software in allen Publikationen über die Anwendungen, in denen sie eingesetzt wurde, unter vollständiger Nennung des Namens des/der verwendeten PA-Softwareprodukts/Produkte und der Urheberrechtsvermerke in der Software anerkennen.
- 4.2 **Nutzung von APIs.** Wenn die PA-Software Anwendungsprogrammierungsschnittstellen enthält, die in der Dokumentation als veröffentlicht gekennzeichnet sind (zusammen die „APIs“), kann der Kunde diese APIs verwenden, um Software für den internen Gebrauch des Kunden zu entwickeln. Der Kunde darf die APIs nicht verwenden, um eine unbefugte Nutzung der Software zu ermöglichen. SISW übernimmt keine Verpflichtungen oder Haftung für Software, die der Kunde unter Verwendung der APIs entwickelt.
- 4.3 **Indirekte Nutzung.** Durch die indirekte Nutzung von PA-Angeboten über die vom Kunden verwendete Hardware oder Software wird die Anzahl an Berechtigten Nutzern, die der Kunde erwerben muss, nicht verringert.
- 4.4 **Host-ID; Hosting durch Dritte.** Der Kunde wird SISW ausreichende Informationen, einschließlich Host-ID für jede Workstation oder jeden Server, auf der bzw. dem der Lizenzverwaltungsteil der Software installiert wird, zur Verfügung stellen, damit SISW eine Lizenzdatei generieren kann, die den Zugriff auf die Software ermöglicht, gemäß dem Umfang der im Rahmen des Einzelvertrags erteilten Lizenzen. Der Kunde darf einen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SISW mit dem Hosting der Software beauftragen. SISW kann eine gesonderte schriftliche Vereinbarung als Bedingung für eine solche Zustimmung verlangen.
5. **PFLGESERVICES FÜR PA-SOFTWARE.** Für Pflege-, Optimierungs- und technische Supportservices für PA-Software („Pflegeservices“) gelten die Bedingungen, die unter <https://www.siemens.com/sw-terms/mes> abrufbar sind und hierin mittels Verweis aufgenommen werden.